

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 31.

Mittwoch, den 31. Juli

1889.

[4658. 29. Juli.] Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß namentlich die Besitzer der an den Chausseen gelegenen Grundstücke ihre Gänse auf den Banquets, den Böschungen und den Seitengraben der Chausseen herum laufen und weiden lassen, wodurch viel Schaden verursacht wird. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises beauftrage ich hiermit, in ihren Bezirken unter Hinweis auf Nr. 12 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 und § 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bekannt zu machen, daß die Chausseewärter beauftragt sind, jede Uebertretung dieser Bestimmungen mit behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Auch die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeinde-Vorsteher und die Gendarmen ersuche bezw. veranlasse ich, zu ihrer Kenntniß gekommene Uebertretungen hierher sofort anzuzeigen.

[4580. 25. Juli.] Nach dem Haushaltsetat des hiesigen Kreises für 1889/90 sind 18400 M. Kreischausseebaugelder durch Ausschreibung auf die Kreisbewohner aufzubringen.

Der Magistrat hierselbst, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die nach der untenstehenden Repartition auf ihre Bezirke entfallenden Beträge in den Steuertagen des Monats August d. J., bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung, an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst **pünktlich** abzuführen.

Die nothwendige Untervertheilung innerhalb der Gemeinden hat nach dem der Hauptvertheilung zu Grunde gelegten Verhältnisse der Grund-, Gebäude-, Klassen- bezw. Einkommen- und Gewerbesteuer vom stehenden Betriebe zu erfolgen und bemerke ich noch Folgendes:

1. Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind nur „zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen fallenden Kreis- und

Provinzialabgaben“ beizutragen verpflichtet, dagegen sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen wie sonstigen Einkommens von diesen Abgaben befreit.

2. Alle Befoldungen und Emolumente, also auch das Einkommen aus den Dienstgrundstücken der Geistlichen und Elementar-Schullehrer sind von Kreis- und Provinzialabgaben befreit, ebenso Ruhegehälter. Privateinkommen ist steuerpflichtig.
3. Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind gleichfalls von den Kreis- und Provinzialabgaben befreit.
4. Das Dienst Einkommen der Beamten, zu denen auch die Seminarlehrer und Kirchendiener zu rechnen sind, ist nur mit der Hälfte zu den Kreis- und Provinzialabgaben heranzuziehen, mit der Maßgabe, daß im äußersten Falle zu sämtlichen Abgaben, wie Gemeinde-, Schul-, Kreis-, Provinzialabgaben zc., bei Gehältern von unter 750 M. nicht mehr als 1 Prozent, bei Gehältern von 750 M. bis 1500 M. ausschließlich nicht mehr als 1 1/2 Prozent und bei höheren Gehältern nicht mehr als 2 Prozent des gesamten Dienst Einkommens gefordert werden können.
5. Ferner sind befreit von Kreis- und Provinzialabgaben:
 - a. die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
 - b. ebendergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 750 M. nicht erreicht;
 - c. die Sterbe- und Gnadenmonate;
 - d. alle diejenigen Dienst emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

Repartition

der im Statsjahr 1889/90 von dem Kreise Mänsterberg aufzubringenden Kreischauffeebaugebühren.

Nr. Lfd.	Name der Ortschaft.	Gem.- oder Guts- Bezirk	Grund- steuer.		Gebäude- steuer.		Gewerbe- steuer.		Ein- kommen- steuer.		Klassen- steuer.		Summe.		Zu erheben sind.	
			ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.
1	Algersdorf	Gem.	80	82	30	30	21	—	—	—	63	—	195	12	18	62
2	dto.	Gut.	567	68	11	60	—	—	—	—	69	—	648	28	61	85
3	Alt-Heinrichau	Gem.	1845	64	209	30	61	50	288	—	651	50	3055	94	291	58
4	dto.	Gut.	1034	41	18	—	—	—	—	—	64	50	1116	91	106	57
5	Alt-Herbsdorf	Gem.	380	05	87	80	15	—	—	—	279	—	761	85	72	69
6	Bärdorf	Gem.	1295	22	324	10	100	50	—	—	1075	—	2794	82	266	66
7	dto.	Gut.	918	86	18	—	—	—	1620	—	171	—	2727	86	260	27
8	Bärwalde Grfl.	Gem.	2267	11	232	60	103	—	234	—	666	—	3502	71	334	20
9	Bärwalde Anth.	Gem.	366	40	45	20	24	—	—	—	141	—	576	60	55	02
10	dto.	Gut.	460	99	28	80	—	—	162	—	6	—	657	79	62	76
11	Berzdorf	Gem.	2371	91	237	—	168	—	396	—	600	50	3773	41	360	04
12	Bernsdorf	Gem.	3249	79	268	60	60	75	450	—	539	25	4568	39	435	88
13	dto.	Gut.	72	48	2	40	—	—	—	—	9	—	83	88	8	—
14	Bölmsdorf	Gem.	485	57	73	80	29	50	72	—	195	—	855	87	81	66
15	Brucksteine	Gem.	259	32	75	70	78	—	—	—	213	—	626	02	59	73
16	dto.	Gut.	367	23	16	80	—	—	252	—	6	—	642	03	61	26
17	Bürgerbezirk	Gem.	1284	83	671	10	182	50	1008	—	829	50	3975	93	379	36
18	Commende	Gem.	158	77	209	30	156	75	237	—	377	50	1139	32	108	71
19	Craßwitz	Gem.	255	99	71	20	45	50	—	—	171	—	543	69	51	88
20	Deutsch-Neudf.	Gem.	266	13	70	50	33	—	—	—	210	—	579	62	55	30
21	dto.	Gut.	646	68	11	20	—	—	—	—	48	—	705	88	67	35
22	Dobrischau	Gem.	56	86	38	60	33	—	—	—	81	—	209	46	19	99
23	dto.	Gut.	350	48	6	—	—	—	—	—	30	—	386	48	36	88
24	Eichau	Gem.	486	32	121	80	30	50	—	—	294	—	932	62	88	95
25	dto.	Gut.	656	84	29	40	9	—	—	—	72	—	767	24	74	21
26	Frömsdorf	Gem.	3559	69	365	30	197	50	756	—	697	50	5575	99	532	03
27	Glambach	Gem.	348	48	91	—	32	50	—	—	136	—	607	98	58	01
28	dto.	Gut.	511	53	31	80	18	—	216	—	39	—	816	33	77	89
29	Gollendorf	Gem.	332	28	44	60	11	—	—	—	129	—	516	88	49	32
30	Groß-Mossen	Gem.	2900	98	324	30	112	—	609	—	933	—	4879	28	465	55
31	Haltauf	Gem.	82	63	36	80	58	50	—	—	18	—	195	93	18	69
32	dto.	Gut.	447	36	29	—	2	25	—	—	18	—	496	61	47	38
33	Heinrichau	Gem.	138	14	473	10	419	—	90	—	1061	50	2181	74	208	17
34	dto.	Gut.	1803	36	135	10	192	—	11196	—	542	50	13868	96	1323	28
35	Heinzendorf	Gem.	137	93	52	20	27	—	—	—	126	—	343	13	32	74
36	dto.	Gut.	527	23	10	40	—	—	—	—	18	—	555	63	53	01
37	Hertwigswalde	Gem.	1628	65	355	30	134	50	—	—	1096	50	3214	95	306	75
38	dto.	Gut.	1421	75	60	—	—	—	—	—	141	—	1610	75	153	67
39	Rattersdorf	Gem.	264	61	6	40	47	—	90	—	72	—	480	01	45	80
40	Rorschwitz	Gem.	184	20	51	—	20	50	—	—	57	—	312	70	28	84
41	dto.	Gut.	909	97	36	—	21	—	324	—	30	—	1320	97	126	04
42	Rrelkau	Gem.	3049	63	277	—	102	—	684	—	585	—	4697	63	448	21
43	Runnelwitz	Gem.	142	16	53	90	57	50	126	—	30	—	409	56	39	08

Nr. Sfde.	Name der Ortschaft.	Gem. oder Guts- Bezirk	Grund- steuer.		Gebäude- steuer.		Gewerbe- steuer.		Ein- kommen- steuer.		Klassen- steuer.		Summe.		Zu erheben sind.	
			℞.	℞f.	℞.	℞f.	℞.	℞f.	℞.	℞f.	℞.	℞f.	℞.	℞f.	℞.	℞f.
44	Rummelwitz	Gut.	851	3	33	70	—	—	180	—	21	—	1085	73	103	59
45	Runern	Gem.	260	72	46	30	33	—	—	—	45	—	385	02	36	74
46	dto.	Gut.	1174	77	37	20	—	—	—	—	6	—	1217	97	116	21
47	Zeipe	Gem.	1783	34	114	50	6	—	354	—	351	—	2608	93	248	93
48	Liebenau	Gem.	1896	68	345	30	120	75	261	—	1123	50	3747	23	357	54
49	Merzdorf	Gem.	63	67	23	40	20	—	—	—	18	—	125	07	11	93
50	dto.	Gut.	244	90	5	—	—	—	—	—	—	—	249	90	23	84
51	Moschwitz	Gem.	316	98	122	80	52	50	—	—	232	50	724	78	69	15
52	dto.	Gut.	1667	32	32	40	36	—	—	—	36	—	1771	72	169	05
53	Münchhof	Gem.	106	48	52	40	57	—	—	—	60	—	275	88	26	32
54	dto.	Gut.	604	47	16	20	—	—	108	—	18	—	746	67	71	24
55	Neobschütz	Gem.	542	43	102	90	76	—	216	—	141	—	1078	33	102	89
56	dto.	Gut.	1411	64	16	60	—	—	—	—	69	—	1497	24	142	86
57	N.-Altmannsdorf.	Gem.	3464	39	382	60	149	50	936	—	1007	—	5937	49	566	52
58	dto.	Gut.	112	27	—	—	—	—	—	—	—	—	112	27	10	71
59	Neu-Carlsdorf	Gem.	85	27	50	60	31	—	—	—	56	—	223	87	21	36
60	Neuhaus	Gem.	353	25	121	50	132	—	—	—	303	—	911	75	86	99
61	dto.	Gut.	640	91	22	20	6	—	648	—	96	—	1413	11	134	83
62	Neu-Herbsdorf	Gem.	19	35	24	40	—	—	—	—	27	—	70	75	6	75
63	Neuhof	Gem.	625	14	150	—	27	—	—	—	429	—	1231	14	117	47
64	N.-Kunzendorf	Gem.	473	66	104	30	35	50	—	—	143	—	756	46	72	18
65	dto.	Gut.	604	33	21	20	—	—	63	—	9	—	683	53	65	22
66	N.-Pomsdorf	Gem.	462	24	106	80	171	—	—	—	263	—	1003	04	95	70
67	dto.	Gut.	945	65	58	60	—	—	1440	—	84	—	2528	25	241	23
68	D.-Zohnsdorf	Gem.	96	74	38	10	20	50	—	—	48	—	203	34	19	40
69	dto.	Gut.	755	32	7	80	—	—	—	—	33	—	796	12	75	96
70	D.-Kunzendorf	Gem.	795	53	106	40	32	—	—	—	267	—	1200	93	114	58
71	dto.	Gut.	682	34	30	—	—	—	144	—	12	—	868	34	82	85
72	D.-Pomsdorf	Gem.	399	27	105	20	111	—	90	—	222	—	927	47	88	49
73	dto.	Gut.	263	57	12	80	—	—	180	—	24	—	480	47	45	83
74	Dhlguth	Gem.	512	92	163	30	207	50	108	—	637	25	1628	87	155	43
75	Obersdorf	Gem.	2068	83	231	70	51	—	72	—	457	—	2880	53	274	84
76	dto.	Gut.	608	—	24	—	—	—	1620	—	21	—	2273	—	216	88
77	Pleßguth	Gem.	97	93	26	40	37	50	—	—	51	—	212	83	20	30
78	Poln.-Neudorf	Gem.	475	49	111	10	55	50	—	—	198	—	840	09	80	16
79	dto.	Gut.	561	22	9	60	—	—	—	—	30	—	600	82	57	33
80	Poln.-Peterwitz	Gem.	1166	08	135	70	32	50	108	—	417	75	1860	03	177	47
81	Raas	Gem.	17	40	7	40	—	—	—	—	21	—	45	80	4	37
82	dto.	Gut.	420	91	11	60	—	—	—	—	12	—	444	51	42	41
83	Rätsch	Gem.	543	93	76	20	15	—	—	—	246	—	881	13	84	07
84	Reindörfel	Gem.	333	74	142	40	99	—	—	—	392	25	967	39	92	30
85	dto.	Gut.	1502	43	50	50	54	—	126	—	48	—	1780	93	169	93
86	Neumen	Gem.	677	21	94	50	40	50	—	—	325	50	1137	71	108	55
87	Sacrau	Gem.	185	68	63	20	6	—	—	—	45	—	299	88	28	61
88	Schildberg	Gem.	695	12	114	90	173	50	—	—	276	75	1260	27	120	25
89	dto.	Gut.	1063	65	32	30	42	—	—	—	39	—	1176	95	112	30

Nr. Zfde.	Name der Ortschaft.	Gem.- oder Guts- Bezirk	Grund- steuer.		Gebäude- steuer.		Gewerbe- steuer.		Ein- kommen- steuer.		Klassen- steuer.		Summe.		Zu erheben sind.	
			ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.
90	Schlaufe	Gem.	1346	92	132	—	36	—	—	—	331	50	1846	42	176	17
91	dto.	Gut.	816	56	49	80	6	—	—	—	24	—	896	36	85	53
92	Schönjohnsdorf	Gem.	97	62	79	50	76	50	—	—	84	—	337	62	32	21
93	dto.	Gut.	853	82	31	70	9	—	126	—	141	—	1161	52	110	82
94	Tarchwitz v. Ch.	Gem.	131	70	40	30	33	—	—	—	82	50	287	50	27	43
95	dto.	Gut.	615	39	11	60	33	—	—	—	33	—	692	99	66	12
96	Tarchwitz S.	Gem.	1142	90	89	40	24	—	—	—	294	—	1550	30	147	92
97	Taschenberg	Gem.	121	71	44	60	61	50	—	—	141	25	369	06	35	22
98	dto.	Gut.	749	44	12	20	—	—	—	—	27	—	788	64	75	25
98	Tepliwoda	Gem.	4811	46	624	—	284	25	828	—	1815	—	8362	71	797	91
100	dto.	Gut.	1849	81	35	30	—	—	108	—	105	—	2098	11	200	19
101	Tschammerhof	Gem.	19	68	17	20	37	50	—	—	9	—	83	38	7	96
102	dto.	Gut.	358	81	22	70	—	—	252	—	3	—	636	51	60	73
103	Wehrdorf	Gem.	5	14	17	—	—	—	—	—	24	—	46	14	4	40
104	Weigelsdorf	Gem.	2197	32	286	60	104	50	90	—	696	—	3374	42	321	97
105	Wenig-Rossen	Gem.	58	58	23	80	18	—	—	—	30	—	130	38	12	44
106	dto.	Gut.	562	91	22	—	—	—	324	—	54	—	962	91	91	87
107	Wiesenthal	Gem.	2195	19	209	80	121	—	684	—	689	—	3898	99	372	02
108	Willwitz	Gem.	1461	89	120	—	18	—	180	—	496	—	2275	89	217	15
109	Zeffelwitz	Gem.	162	91	50	40	15	—	—	—	159	—	387	31	36	95
110	dto.	Gut.	1025	06	10	20	—	—	—	—	78	—	1113	26	106	22
111	Zinkwitz	Gem.	741	05	81	60	14	—	216	—	195	—	1247	65	119	04
112	Münsterberg	Stadt	697	26	4852	96	4647	40	3319	20	8517	—	21933	82	2092	78
113	Buchwald		1382	18	7	40	—	—	—	—	—	—	1389	58	132	58
114	Neuhof-Neume- ner Forst		586	36	4	20	—	—	—	—	48	—	638	56	60	93
115	Schönjohns- dorf-Dobri- schauer Forst		480	36	2	40	—	—	—	—	—	—	482	76	46	06
116	Königl. Eisen- bahn-Fiskus		54	48	231	70	—	—	—	—	—	—	286	18	27	30
117	Fr. v. Chappuis		—	—	—	—	—	—	1620	—	—	—	1620	—	154	57
118	D. Thonröhren- u. Chamotte- Fabrik		—	—	—	—	288	—	2160	—	—	—	2448	—	233	57
119	Zuckerfabrik Münsterberg		—	—	—	—	288	—	144	—	—	—	432	—	41	22

[5081. 23. Juli.] **Polizei-Verordnung**
für die Provinz Schlessien, betreffend das Schlachten
von Pferden, Eseln und Maulthieren zum Ver-
kauf des Fleisches.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
(G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des

Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom
11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich
unter Zustimmung des Provinzialrathes für den
Umfang der Provinz Schlessien hierdurch Folgendes:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Maul-
thieres oder Esels zum Feilbieten oder Verkaufes
des Fleisches, wie zur Verarbeitung des Fleisches

zu Wurst oder sonstigen Fleischwaaren darf nur an den von der Polizeibehörde erlaubten Schlachtplätzen (Schlachthäusern) stattfinden.

§ 2. Fleisch von Pferden, Eseln zc. (§ 1), sowie die aus solchem Fleische hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaaren (gebratener Klops, Bouletten, Bökelfleisch zc.) dürfen nur an Stellen feilgeboten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, welche bei der Behörde vorher angemeldet sind. An solchen Verkaufsstellen dürfen andere Fleischwaaren weder aufbewahrt oder gelagert, noch in irgend einer Weise in den Verkehr gebracht werden.

Jede Verkaufsstelle dieser Art muß über oder an der Eingangstür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift: „Roßfleisch-Verkauf“ oder „Roßfleischwaaren-Verkauf“ in mindestens 15 cm Buchstabenhöhe zeigt. Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst u. s. w. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgebotene Waare befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren Aufschrift: „Roßfleischwurst“ u. s. w. versehen sein.

§ 3. Keines der im § 1 bezeichneten Thiere darf eher geschlachtet werden, bevor dasselbe von dem beamteten oder einem anderen durch den Landrath bezw. in Stadtkreisen die Polizeibehörde dazu mit Genehmigung versehenen Thierarzt untersucht worden ist. Das Thier muß an dem Tage geschlachtet werden, an welchem es untersucht worden ist und darf das Fleisch desselben nicht früher zum Verkauf gestellt werden, bevor der Thierarzt, nachdem er den gespaltenen Kopf und die Lungen des geschlachteten Thieres untersucht hat, die Genehmigung hierzu in das Schlachtbuch eingetragen hat.

Die Lungen der geschlachteten Thiere dürfen vor erfolgter thierärztlicher Untersuchung von dem Thierkadaver nicht abgetrennt resp. entfernt werden.

Das bei der Untersuchung zur menschlichen Nahrung ungeeignet befundene Fleisch muß der Abdeckerei überwiesen oder unter polizeilicher Aufsicht unschädlich beseitigt werden.

§ 4. Jeder Roßschlächter hat ein von dem Ortspolizeibehörde abzustempelndes und mit fortlaufender Seitenzahl zu versehenes Schlachtbuch zu führen, welches in nachstehender Art eingerichtet sein muß.

1. Laufende Nummer.
2. Beschreibung des Thieres nach Geschlecht, Alter, Größe, Farbe und besondere Kennzeichen.

3. Tag des Erwerbes.

4. Namen des Verkäufers und Vermerk über dessen Legitimation.

5. Thierärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Thieres.

6. Tag des Schlachtens.

7. Genehmigung des Thierarztes zum Verkauf des Fleisches.

In diesem Schlachtbuche werden die Spalten 1--4 von dem Roßschlächter und zwar längstens binnen 24 Stunden, nachdem das Thier erworben ist, die Spalten 5, 6 und 7 von dem Thierarzt ausgefüllt.

§ 5. Es ist zu beachten, daß es gesetzlich verboten ist, ein Pferd von einer unbekanntem Person zu kaufen, welche sich nicht durch ein amtliches Zeugniß — Gesetz vom 13. Februar 1843 — über die Befugniß zu dessen Veräußerung ausweisen kann.

Diese Atteste sind dem Schlachtbuche — Spalte 4 — beizufügen.

§ 6. Zur Einbringung von Fleisch und Fleischwaaren von Pferden, Eseln oder Maulthieren von auswärts bedarf es der polizeilichen Genehmigung.

Wird solches Fleisch von anderen Roßschlächtern übernommen, so hat die Polizeibehörde außer der Angabe des Gewichts die Nummer des auswärtigen Schlachtbuches in das Schlachtbuch alsbald einzutragen und dieser Eintragung die Genehmigung zum Verkauf des Fleisches beizufügen.

§ 7. Das Schlachtbuch muß der Roßschlächter jederzeit in seinem Verkaufslocale, oder, wenn dasselbe von der Schlachtplatz entfernt ist, in der letzteren zur Vorzeigung an die revidirenden Polizeibeamten und Thierärzte (§ 3) bereit halten.

§ 8. Die gewerbmäßige Verarbeitung des Fleisches der in der Roßschlächtereie geschlachteten und zur menschlichen Nahrung geeignet befundenen Pferde zc. zu Wurst und anderen Fleischwaaren (§ 2) darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Roßschlächter stattfinden.

Die für die Vorbereitung von Roßfleisch zu Wurst u. s. w. eingerichteten Arbeitsräume sind durch eine deutliche entsprechende Aufschrift in mindestens 15 cm Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaaren befördert werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift: „Roßfleisch“ bezw. „Roßfleischwaaren“ anzubringen.

§ 9. Zur Herstellung von Rospfleischwurst darf außer dem Fleisch von Pferden, Maulthieren oder Eseln, Fleisch von anderen Thieren nicht benutzt werden; nur der Zusatz von Schweinefett oder Talg ist gestattet.

§ 10. In Betreff des Schlachtens eines Pferdes, Esels oder Maulthiers zum eigenen Genuß müssen die Bestimmungen des § 3 ebenfalls befolgt werden.

§ 11. Die Verkaufsstellen des Rospfleisches und der Rospfleischwaaren, sowie die Arbeitsräume der Rospeschlächter unterliegen der Kontrolle durch die Polizei- bezw. Veterinär- und Medizinalbeamten.

§ 12. Abdecken ist der Verkauf des Fleisches geschlachteter Pferde, Esel oder Maulthiere zu menschlichem Genuß nicht gestattet.

§ 13. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch von Pferden, Maulthieren oder Eseln, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider geschlachtet worden sind, sowie die aus solchem Fleisch gefertigten Fleischwaaren, welche entgegen denselben feilgeboten werden, verfallen der Einziehung und werden der Abdeckung überwiesen oder unter polizeilicher Aufsicht beseitigt und vernichtet.

§ 14. Die diesen Gegenstand betreffenden bestehenden Polizeiverordnungen, insbesondere die für den Regierungs-Bezirk Breslau erlassene Polizei-Verordnung vom 17. Februar 1882 — Amtsblatt S. 75 — und die für den Regierungs-Bezirk Liegnitz erlassene vom 12. Juli 1869 — Amtsblatt Seite 184 — werden hierdurch aufgehoben.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft.

Breslau, den 9. Juli 1889.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath,
gez.: von Sendewitz.

[4634. 27. Juli.] Die Polizei-Verwaltung hier und die Herrn Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, mir bis spätestens zum 15. August d. J. anzuzeigen:

1. wie viele Bettler und Landstreicher von den Gendarmen und polizeilichen Exekutivbeamten

in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli d. J. aufgegriffen und
2. wie viele von diesen wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind.

Gleiche Anzeigen sind mir künftighin halbjährlich bis zum 10. Januar und 10. Juli jeden Jahres zu erstatten.

[12. Juli.] Der Fabrikarbeiter Paul Reiß von hier ist auf die Liste der Trunkenbolde gesetzt worden.

Der Königliche Landrath.

von Samehki.

Der Königl. Erste Staatsanwalt zu Glas.

[N. II. J. 1299/88. T.-Nr. II. 7125. 22. Juli.] Steckbrief-Erledigung. Der hinter dem Arbeiter August Hoffmann aus Ober-Zeutritz, Kreis Reife, und die verehlt. Arbeiter Pauline Hoffmann, geb. Gramsch, ebendaher, am 14. Januar 1889 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

[N. II. J. 559/89. G.-Nr. II. 7133. 22. Juli.] Steckbrief. Gegen den unten beschriebenen Kolporteur Herrmann Koppel aus Breslau, geboren am 5. Januar 1869 zu Flerzheim, Reg.-Bez. Köln, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justiz-Gefängniß zu Münsterberg abzuliefern.

Beschreibung: Alter: 21 Jahre. Größe: mittelgroß. Haare: schwarz, kurz geschnitten. Sprache: gebrochen deutsch. Kleidung: braun und schwarzfarbte Hose, schwarzes Jaquet, schwarzen Hut, Vorhemdchen ohne Krage, und schief getretene Samaschen.

➡ Zugelassen ➡

ein großer Jagdhund, braun, ohne Abzeichen, mit Korallenhalsband versehen. Derselbe ist gegen Erstattung der Kosten beim Waldwärter Köpper hier in Empfang zu nehmen.

Tepliwoda, den 28. Juli 1889.

Der Amts-Vorsteher
Sauspe.

Heu und Roggen-Langstroh

kauft

Königl. Proviant-Amt Strehlen.

Die Herren Geschäftsleute pp. ersuche ich, auf unseren Namen nur dann etwas zu verabsolgen, wenn entweder das Verlangte sofort bezahlt oder bei der Bestellung ein mit unserer Unterschrift versehener Bestellzettel vorgelegt wird.

Nieder-Runzendorf, 29. Juli 1889.

von Sametzki.

Ein Percheron-Fohlen

13 Wochen alt, braune Stute, verkauft

Vorwerk Wilme.

100,000 St. Säcke

nur wenig gebraucht, groß, ganz und stark, für Kartoffeln, Kohlen, Getreide etc., pro St. 30 Pfg. Probeballen von 25 St. versendet u. Nachnahme und erbittet Angabe der Bahnstation.

Max Mendershausen,
Röthen i. Anh.

1000 Schock Strohheile

hat zu verkaufen **Amand Geppert,**
Raunbitz bei Camenz (Schl.).

Rohtlauf bei Schweinen.

Herren L. H. Pietsch & Co.,
Breslau. Euer Wohlgeboren
benachrichtige ich hiermit, daß
Ihr Rohtlauf-Präservativ vorzüglich ge-
wirkt hat; es war überraschend; die bereits
erkrankten Schweine wurden alle wieder
gesund wie zuvor und die übrigen gesunden
Schweine bekamen davon große Freude.



Peterkowitz b. Samter.

Wilk. Helmcken, Landwirt.

Preis à Pfund 1 Mk. ausreichend für 1 Schwein
34 Tage.

Nur allein echt, wenn auf jedem Packet unsere
Firma steht.

L. H. Pietsch & Co., Breslau, Turmerksstraße 17.
Mitglied der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.

Zu haben in Münsterberg bei F. A. Nickel.

Cocosnußbutter

Margarine und Fett

empfehlen billigst **Carl Laugwitz.**

Die Herren Actionäre der Zuckersabrik Münsterberg

werden gemäß § 29 des Statuts zur

siebenten ordentlichen General-Versammlung

auf Dienstag den 20. August a. c., Vormittags 10. Uhr,
im Bureau der Fabrik zu Münsterberg hiermit eingeladen.

Tagesordnung.

- 1) Vorlage der Bilanz und des Geschäftsberichtes für das Jahr 1888/89.
- 2) Beschlußfassung hierüber und Ertheilung der Decharge an Direction und Aufsichtsrath.
- 3) Beschlußfassung über Erhöhung des Actienkapitals und Umwandlung der bestehenden Grundschulden und Prioritäts-Obligationen in Partial-Obligation in Aktien.
- 4) Aenderung der Statuten.
- 5) Neuwahlen bezw. Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrathe.
- 6) Wahl der Revisoren.

Diejenigen Actionäre, welche an der General-Versammlung Theil nehmen wollen, müssen ihre Aktien laut § 30 des Statuts bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung Abends 6 Uhr bei der Gesellschaftskasse oder dem Bankhause **Gebr. Arnhold** in Dresden deponirt haben.

Münsterberg, den 27. Juli 1889.

Der Aufsichtsrath der Zuckersabrik Münsterberg.

Freiherr von Welzck, Vorsitzender.

Einem geehrten Publikum erlaube mir hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich nach dem Hinscheiden meines lieben Mannes, des Buchdruckereibesitzers Oskar Troedel, die von ihm hieselbst seit 19 Jahren betriebene

Buch-, Accidenz- und Plakat-Druckerei

verbunden mit

Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialien-Handlung

unter der bisherigen Firma: „O. Troedel's Buchdruckerei“ in unveränderter Weise fortführe. Indem ich die geehrten Kunden um Erhaltung des meinem seligen Manne in so reichem Maße bewiesenen Vertrauens bitte, werde ich gleichzeitig bemüht sein, mit Hilfe tüchtiger Kräfte durch Lieferung sauberer Arbeiten bei billigen Preisen den Wünschen des geehrten Publikums gerecht zu werden.

Münsterberg, im Juli 1889.

Hochachtungsvoll

Auguste Troedel,
verw. Buchdruckereibesitzer.



Hamburg - Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft Express- Postdampfschiffahrt Hamburg - New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Håvre - Newyork.	Hamburg - Westindien.
Stettin - Newyork.	Hamburg - Havana.
Hamburg - Baltimore.	Hamburg - Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt **Wilh. Mahler, Berlin N., Invalidenstr. 121.**

[733